

**„Trotz Versicherung
trifft ein Schuldspruch
immer den Kuhhalter“**



Foto: Kraml

△ Leopold Th. Spanring,
top agrar Österreich

Kuh-Urteil: Das rechte Maß?

► Im Sommer 2014 war in einem Tiroler Seitental eine deutsche Urlauberin, die mit ihrem Hund unterwegs war, von Kühen attackiert und zu Tode getrampelt worden. Nach jahrelangem Rechtsstreit ist nun das Endurteil da.

Die Höchstrichter in Wien haben gesprochen und das Berufungsurteil durchgewunken. Einerseits bestätigten sie die bisherige Tierhalterhaftung, andererseits aber auch die Mitschuld der zu Tode gekommenen Frau. Beides war letztlich erwartbar.

Schadenersatz und Renten dagegen schon weniger. Diese Entschädigungen wurden gegenüber dem Spruch des Erstgerichtes zwar mehr als halbiert. Doch widersprechen sie dem Rechtsverständnis vieler. Denn strafrechtlich war dem Tiroler Bauern nichts vorzuwerfen.

Dreh- und Angelpunkt des Zivilurteils war letztlich das Wissen des Bauern über das Wesen der „Täterin“, seiner Kuh. So hin wäre es an ihm gelegen, diese besonders zu verwahren bzw. einen Zaun zu errichten. Laut Gesetz muss ein festgestellter Schaden auch ausgeglichen werden, daher die Kompensationszahlungen an die Hinterbliebenen.

Die Empörung war groß, viele Bauern drohten, ihre Almen für Wanderer und sonstige Besucher zu sperren. Der Tourismus jaulte auf und sah schon das Ende seiner Geschäftsgrundlage gekommen. Umgehend wurde daher von der Politik das Paket „Sichere Almen“ gezimmert: Verhaltensregeln sollen die Wanderer über das Almvieh aufklären, zudem wurde auch ein Zusatz im Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) etabliert.

Ob vor allem Letzteres hält, wird sich weisen. Diese neuere Gesetzeslage stand noch nicht vor Gericht. Das wird möglicherweise aber nicht mehr lange dauern, denn „Alm-Zwischenfälle“ gab es seither einige.

Letztlich wird es wieder Alm-Urteile gegen Bauern geben. Daran werden auch die zwischenzeitlich ausgeweiteten und von der öffentlichen Hand finanzierten Haftpflichtversicherungen nichts ändern. Zwar wird das finanzielle Risiko für die Almbauern abgedeckt, der Schuldspruch wird immer den Kuhhalter treffen.

Daher darf man es keinem Almbesitzer oder Almbetreiber verdenken, wenn er ein generelles Betretungsverbot für seinen Besitz ausspricht. Die Frage ist, ob er es auch durchzusetzen vermag. Eine ganze Alm mit Verbotstafeln zukleben ist wohl auch keine Lösung. In vielen Fällen wird er auch mit dem Erholungsparagrafen im Forstgesetz kollidieren. Aber auch dort gibt es Ausnahmen, und zeitlich befristete Sperren sind möglich.

Gefragt ist von allen, das rechte Maß wieder zu finden. Auch auf der Alm wie im Gerichtssaal. Vergessen wir auch nicht, dass letztlich die Bauern und die Kühe die Basis für unsere Kulturlandschaften schaffen. Landwirtschaft und Tourismus sind nun sogar in einem Ministerium gebündelt. Vielleicht mag dies ja mithelfen, dass sich künftig so mancher zivile Streit um Mensch und Tier auf der Alm erübrigt.